

## Satzung des Fördervereins Spatzennest Tübingen

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Förderverein Spatzennest Tübingen* (im Folgenden nur „Verein“ genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Der Verein soll (bei der Vereinsgründung) in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz *e.V.*
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, in Form der Unterstützung der von der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen im ev. Ferienwaldheim Spatzennest betriebenen Arbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Ferienwaldheims Spatzennest. Der Verein wird als Förderverein nach §58 Abs. 1 der Abgabenordnung tätig und verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Die Beschaffung dieser Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch sonstige Zuwendungen und Einnahmen sowie durch unentgeltliche Mitarbeit.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. minderjährige Mitglieder.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der\*die Bewerber\*in für den Fall seiner\*ihrer Aufnahme die Satzung und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Streichung
  - d. Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Dezember des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem jährlichen Beitrag im Rückstand befindet und den rückständigen Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Mahnung, die auf die Möglichkeit der Streichung im Fall der nicht fristgerechten Zahlung hinweist, voll entrichtet. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldes beim Verein. Die Mahnung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Kommt die Mahnung als unzustellbar zurück, ist gleichwohl nach vier Wochen eine Streichung der Mitgliedschaft möglich. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tag des gescheiterten Zustellungsversuchs. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der keiner Bekanntmachung gegenüber dem Mitglied bedarf.

#### **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (s. §7)
  - b. der Vorstand (s. §8)
  - c. das Kuratorium (s. §9).
- (2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge können bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem immer über:
  - a. alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - b. Beiträge (s. §5)
  - c. Aufnahmen von Darlehen
  - d. Satzungsänderungen (s. §12)
  - e. Auflösung des Vereins (s. §13).
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt oder bestellt zwei Rechnungsprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins oder durch den Verein begünstigt sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand muss durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins (s. §12 und §12)) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

#### **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  - a. dem\*der Sitzungsleiter\*in
  - b. dem\*der Schriftführer\*in
  - c. dem\*der Schatzmeister\*in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds auswählen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstands sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **§9 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:
  - a. der Leitung des ev. Ferienwaldheims Spatzennest
  - b. auf Wunsch der ev. Gesamtkirchengemeinde Tübingen kann eine weitere Vertretung von dieser bestimmt werden.
  - c. bis zu acht weiteren gewählten Mitgliedern.

- (2) Die bis zu acht weiteren Mitglieder werden, parallel zum Vorstand, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Immer wenn über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zur Förderung des ev. Ferienwalheim Spatzennest entschieden wird, muss der Vorstand, mit Frist von einer Woche, zu einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium einladen. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwendung der Vereinsmittel zum satzungsgemäßen Zweck. Mindestens einmal im Jahr gibt es eine gemeinsame Sitzung von Kuratorium und Vorstand, zu dem der Vorstand mit einer Frist von einer Woche einlädt.

#### **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und ein Protokoll sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:
  - a. Name
  - b. Vorname
  - c. Anschrift
  - d. Geburtsdatum
  - e. E-Mailadresse
  - f. Kontodaten.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder (intern wie extern) nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Kontodaten werden niemals veröffentlicht.

#### **§12 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das ev. Ferienwaldheim Spatzennest der evangelischen

Gesamtkirchengemeinde Tübingen. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine solche Form der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, ist das Geld für andere kinder- und jugendpflegerische Belange einzusetzen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

*Stand 18. November 2017*

**Gründungsmitglieder:**

Anna Helle

Steven Keßler

Adrian Kirtschig

Klaus Kornmann

Jan-Lukas Krammer

Nikolai Krammer

Robert Pfender-Siedle

Marius Schultz